

Lesefassung

Satzung der Stadt Boizenburg/Elbe über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“ (Sanierungssatzung)

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVO Bl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.07.1998 (GVO Bl. M-V S. 634) und des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl.I S. 2141, ber. I.S. 137) hat die Stadtvertretung der Stadt Boizenburg in ihrer Sitzung vom 11.02.1999 folgende Satzung beschlossen, geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Boizenburg/Elbe über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“ vom 25.10.2001

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst Teilgebiete des historischen Stadtkerns, in dem städtebauliche Mißstände vorliegen. Das ursprünglich ca. 24,5 ha umfassende Gebiet wird um ca. 5,12 ha erweitert und hiermit als Sanierungsgebiet festgelegt und in das mit der Bezeichnung „Altstadt“ bereits förmlich festgelegte Sanierungsgebiet mit einbezogen.
- (2) Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan im Maßstab 1: 1000 abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2

Sanierungsverfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungs-rechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB durchgeführt.

§ 3

Inkrafttreten der Sanierungssatzung

Diese Satzung ist ortsüblich bekanntzumachen (gemäß § 143 Abs. 1 BauGB) und tritt mit ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 08.12.1993 in Kraft.